

# **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

## **Wahrheit und Evidenz**

**Brentano, Franz**

**Leipzig, 1930**

Einleitung des Herausgebers

# Einleitung des Herausgebers

## I. Über die Anordnung des Buches und seine Teile

1. Die in diesem Bande vereinigten Abhandlungen bilden nicht eine systematische Darstellung einer und derselben Lehre, sondern geben das Brentanosche Denken in seiner lebendigen Entwicklung wieder. Auch in der Erkenntnistheorie war Brentano von der aristotelischen Lehre ausgegangen, aber schon in der ersten der hier abgedruckten Abhandlungen zeigt sich Brentano von ihr nicht ganz befriedigt und übt Kritik an der Lehre von der *adaequatio rei et intellectus*. Ein Abgehen von dieser Theorie war ihm vor allem darum aufgenötigt, weil er bereits die aristotelische Urteilslehre berichtigt hatte und neben den synthetischen, kategorischen Urteilen „S ist P“ auch einfache thetische Urteile von der Form „S ist“ anerkannte, bei denen nicht die Rede davon sein kann, daß sie einigen, was in Wirklichkeit geeinigt ist und trennen, was in Wirklichkeit getrennt ist. Sie anerkennen entweder etwas oder verwerfen etwas. Daher war der Urteilslehre Brentanos schon Genüge getan, wenn ein Urteil für wahr erklärt wird, das von etwas, was ist, behauptet, daß es sei, und von etwas, was nicht ist, leugnet, daß es sei.

Da nun jedes synthetische Urteil einem thetischen logisch äquivalent ist (S ist P äquale SP ist), so wäre diese „Wahrheitsdefinition“ von Brentanos damaligem Standpunkt, wenn sie sonst genügen würde, eine umfassende gewesen. Indes ist diese Begriffsbestimmung unhaltbar, und dies konnte sich Brentano auf die Dauer schon darum nicht verhehlen, weil es doch stets das Charakteristische seiner Erkenntnislehre gewesen ist, vom einsichtigen

oder als richtig charakterisierten Urteile in der Erkenntnistheorie auszugehen. Dennoch ließ er sich eine Zeitlang von der aristotelischen Überlieferung insofern leiten, als er in Widerstreit zu sich selbst den Begriff der Wahrheit oder Richtigkeit des Urteils irgendwie als Adäquation oder Angemessenheit faßte. Selbst der Bruch mit der Tradition, der sich bei dem von ihm so hoch geschätzten Descartes ankündigt und bei Spinoza noch deutlicher hervortritt, vermochte ihn nicht von dieser zwiespältigen Auffassung zu befreien.

Seine Lehre vom Existentialsatz nötigte ihn jedoch zu einer Modifikation der aristotelischen Lehre, die in der ersten und zweiten Abhandlung, teilweise auch noch in der fünften vertreten wird: Die Adäquation besteht danach nicht mit den Dingen und ihren Eigenschaften, sondern mit einem Sein und Nichtsein von Etwas, mit einer Existenz oder Nichtexistenz (Mangel). Ausdrücklich sagt er in § 57 des Wahrheitsvortrages, er erläutere den Begriff der Wahrheit des affirmativen Urteiles durch den korrelativen Terminus der Existenz des Gegenstandes, den Begriff der Wahrheit des negativen Urteils durch den korrelativen Terminus der Nichtexistenz des Gegenstandes.

Hiermit ist zur Aufrechterhaltung der Adäquationstheorie die Theorie der Irrealia und der sog. Sachverhalte (Existenzen, Nichtexistenzen, Möglichkeiten, Unmöglichkeiten usw.) eingeführt, die zwar von ihm später aufgegeben wurde, aber bestimmt war, eine um so größere Rolle in den von ihm ausgehenden philosophischen Richtungen zu spielen.

Die zweite, fragmentarische Abhandlung „*Das Seiende im Sinne des Wahren*“ zeigt die ursprüngliche Lehre in geradezu klassischer Form; auch wird in ihr zum Greifen deutlich, daß Brentano damals sprachliche Äquivalenzen (ein A Denkender ist = ein gedachtes A ist) für gedankliche Korrelate genommen hat.

2. Die Abhandlungen in ihrer Reihenfolge zeigen die allmähliche Überwindung beider Lehren, sowohl der

Adäquationstheorie als auch der Theorie der Irrealia. Genau besehen enthält der Wahrheitsvortrag den Keim der Zersetzung der Adäquationslehre in sich. Denn § 58b stellt bereits jene Überlegung an, die geeignet ist, jede Adäquationstheorie ad absurdum zu führen; denn jede solche Theorie läuft darauf hinaus, was Brentano hier und besonders in der zweiten Abteilung (S. 140) rügt, auf ein erkennendes Vergleichen nämlich des erkennenden Urteils mit dem was erkannt werden soll<sup>1)</sup>.

3. Brentano setzt sich in der ersten Abhandlung auch mit Windelband auseinander. Brentano anerkennt, daß Windelband das Unzureichende der aristotelischen Lehre hervorhebe, glaubt aber, daß Windelband in seinem Befreiungsversuche nicht auf dem richtigen Wege sei, wenn er die Wahrheit nicht in einem „Adäquatsein, Passendsein, Konvenientsein“ bestehen lasse, sondern in einer Übereinstimmung mit einer Regel des Denkens. Hierin glaubt nämlich Windelband das Wesen der „koperikanischen Wendung“ Kants erblicken zu dürfen; danach hätte Kant selbst die Adäquationstheorie aufgegeben. Brentano gelingt es leicht, an der Hand eines reichen Zitatmaterials zu zeigen, daß Windelband hier seinen Meister umgedeutet hat. In der Kritik desjenigen aber, was Windelband an die Stelle der kantischen Lehre setzt, beziehungsweise als kantische Lehre ausgibt, geht Brentano insofern zu weit, als Windelbands Lehre in einem wichtigen Punkte gar nicht sehr entfernt ist von jener Lehre Brentanos, die das einsichtige Urteil, d. i. das Urteil wie es sein soll, das als gerechtfertigt charakterisierte Urteil zum Maßstab für wahr und falsch, richtig und unrichtig erklärt.

<sup>1)</sup> Es gibt moderne Erkenntnislehren, die nichts anderes sind als verkappte Adäquationstheorien, so z. B. jene, die nicht auf Evidenz vertrauen wollen, sondern auf „Verifikation“, d. h. auf Vergleich von Urteil und Sachverhalt (Tatbestand, Tatsächlichkeit), als ob der Vergleich mit dem erfahrungsgemäß Gegebenen nicht selbst eine Urteilstätigkeit wäre, die falsch oder richtig sein kann, und als ob nicht sowohl Urteil als tatsächlicher Sachverhalt vorher erkannt werden müßten, ehe sie verglichen werden können.

Wohl ist Windelband zu voller Klarheit nicht gelangt, wenn er lehrt, daß die Wahrheit in einem Denken bestehe, das sich nach einer Regel vollzieht, die sein soll; aber wenn er sagt, daß der Geist sich sein eigenes Normalgesetz zum Bewußtsein bringe, so hätte Brentano seine seit Jahrzehnten vorgetragene Lehre von den als richtig charakterisierten Urteilen auch in diese Worte kleiden können. Ja die Übereinstimmung wird fast zu einer wörtlichen, wenn Windelband S. 47 seiner Präludien erklärt: „das einzige, was die Philosophie tun kann, besteht darin, dies Normalbewußtsein aus den Bewegungen des empirischen Bewußtseins hervorspringen zu lassen und auf die unmittelbare Evidenz zu vertrauen, mit welcher seine Normalität sich, sobald sie einmal zum klaren Bewußtsein gekommen ist, in jedem Individuum ebenso wirksam und geltend erweist, wie sie gelten soll“. Weiter allerdings reicht die Ähnlichkeit nicht, denn Windelband vermag nicht das „soll“ des Urteils von dem „soll“ des Fühlens und Wollens zu scheiden, wobei der Umstand, daß ein Urteil wie es sein soll (einsichtiges Urteil) zugleich ein Urteil ist, das gewertet werden soll, die Vermengung begünstigte<sup>1)</sup>. In Psychologie II Anhang VII, S. 152 ff. und in dem vorliegenden Bande Abhandlung 4 (Wiederabdruck eines Anhangs zur ersten Auflage des Ursprungs sittlicher Erkenntnis) berührt Brentano diese Verwechslung<sup>2)</sup>. Endlich ist Windelband nie von dem Irrtum losgekommen, das „Reich der Werte“ als ein Reich irrealer Wesenheiten zu behandeln.

<sup>1)</sup> Vgl. Rickert, „Der Gegenstand der Erkenntnis“, 6. Auflage, S. 205: „Nicht um die Realität ‚dreht sich‘ das erkennende Subjekt, damit es dadurch theoretisch wertvoll werde, sondern um den theoretischen Wert hat es sich zu ‚drehen‘, wenn es die Realität erkennen will.“

<sup>2)</sup> In Brentanos Würzburger Vorlesungen (vor 1872) über Ontologie (Metaphysik) findet sich folgende Stelle: „Mit Recht kann man Wahrheit folgendermaßen bestimmen: Die Wahrheit (oder Erkenntnis) ist die Güte oder Vollkommenheit des Urteils, wie die Schönheit die Güte oder Vollkommenheit der Vorstellung und die Tugend die Vollkommenheit oder Güte des Willens (Begehrens) ist.“ Hier spricht Brentano ähnlich wie später Windelband.

Brentano ist den entgegengesetzten Weg gegangen, der zur Auflösung aller jener Fiktionen und Hypostasierungen führte, die uns durch den substantivischen Charakter solcher Worte wie „Wahrheit, ewige Wahrheit, Wert, Sinn“ usw. nahegelegt werden.

Der Übergang zu dieser Auflösung kündigt sich in den folgenden Abhandlungen 3—6 der Abteilung I an, vollzieht sich aber erst deutlicher in den unter II zusammengestellten Briefen und Diktaten.

4. Die Abhandlungen I, 3—6 stammen aus den Anmerkungen zur ersten Auflage des Ursprungs sittlicher Erkenntnis, sie sind in der 2. Auflage gar nicht oder nur bruchstückweise wiedergegeben. Diese Anmerkungen hängen mit der Frage des Ursprungs unserer Wert- und Vorzugserkenntnisse nur lose zusammen, und Brentano hat die Veröffentlichung des „Ursprungs sittl. Erk.“ dazu benutzt, seine Kritik bei dieser Gelegenheit vorzutragen. Es sind dies die Anmerkungen 21, betitelt: „*Die Grundeinteilung der psychischen Phänomene bei Descartes*“, und die daran unmittelbar anschließenden Anmerkungen 22 und 23: „*Windelbands Irrtum hinsichtlich der Grundeinteilung der psychischen Phänomene*“; dann „*Zur Kritik von Sigwarts Theorien vom existentialen und negativen Urteil*“, und endlich als Anmerkung 27 die Abhandlung „*Von der Evidenz*“.

Aus diesem Zusammenhang möchte ich von der Polemik gegen Windelband besonders Punkt 4 (S. 41) hervorheben, auf den ich in meinen Anmerkungen eingehe.

Die Polemik gegen Sigwarts Existenzbegriff ist nicht nur historisch interessant, sie enthält auch eine noch deutlichere Kritik der Adäquationslehre als der Wahrheitsvortrag. Die Abhandlung über die Evidenz habe ich hier in den Text aufgenommen, obgleich sie auch in der Neuauflage des Ursprungs s. E. als Anmerkung enthalten ist. Die Einreihung an dieser Stelle rechtfertigt sich dadurch, daß sie in jenem Zusammenhang übersehen worden ist und beständig übersehen wird. So schreibt man z. B. „Überwindung des Psychologismus“ Husserls „Logischen

Untersuchungen“ zu, obgleich jene Anmerkung in der Abwehr des Psychologismus vorbildlich ist und insbesondere zum ersten Male die Auffassung der Evidenz als eines Gefühles bekämpft, ein Moment, das man noch in der jüngsten Zeit als besonderes antipsychologistisches Verdienst Husserls hinzustellen wagt<sup>1)</sup>. Ich komme darauf zurück.

5. Was nun die *Lehre von der Evidenz*, vom einsichtigen, in sich gerechtfertigten oder erkennenden Urteil betrifft, die insbesondere auch sub IV in den 3 letzten Diktaten behandelt wird, so ist und bleibt sie die Grundlage aller Erkenntnistheorie. Wenigstens auf zwei der häufigsten Einwürfe und Mißverständnisse will ich deswegen mit einigen Worten eingehen: Man beruft sich darauf, daß man sich über die Evidenz täuschen könne, und daß infolgedessen eine Erkenntnislehre auf dieser Grundlage nicht möglich sei. Allein dieser Einwand ist nichts weniger als evident. Die Tatsache, daß wir einsichtiger, als richtig charakterisierter Urteile fähig sind, schließt ja nicht ein, daß jedes irrige, unrichtige Urteil sich als solches zu erkennen gibt!

Man beruft sich darauf, daß wir mitunter einsichtige Urteile als solche verkennen und irrige für einsichtige halten, aber indem man dies einwendet, hat man doch zugleich zugestanden, daß es einen solchen Unterschied gibt und daß wir ihn zu erkennen vermögen, denn woher wüßte man sonst von jener Verwechslung? Dieses Vermögen gibt uns die Zuversicht, jene Verwechslungen zu korrigieren beziehungsweise ihnen vorzubeugen.

Ferner hat Brentano wiederholt und ausführlich gezeigt, daß es „ein absurdes Unternehmen ist, das Selbstevidente durch Raisonnements in seiner Evidenz erst sichern zu wollen“ (Versuch über die

---

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. Heidelberger Abhandlungen herausgegeben von Hoffmann und Rickert, Heft 21: Phänomenologie und Kritizismus von F. Kreis.

Erkenntnis S. 9). Wenn man demnach Brentano vorwirft, er habe sich „die logische Voraussetzung seiner sog. apriorisch evidenten Urteile niemals zum Probleme gemacht“, so mag das richtig sein, er hat sich aber wohl zum Problem gemacht, wie man denn überhaupt die Forderung aufstellen könne, sich derartiges zum Problem zu machen! Auch jene mysteriösen „logischen Voraussetzungen“ sollen doch wohl erkannt werden? Welcher Art ist diese Erkenntnis? Sind auch deren logische Voraussetzungen zu prüfen oder ist sie letzte Erkenntnis, d. h. unmittelbar evident und in sich gerechtfertigt? Sieht man nicht, daß man sich in einem lächerlichen Kreise bewegt und daß man entweder alles Reden von Erkenntnis aufgeben oder letzte Erkenntnisse, d. h. selbstevidente, in sich gerechtfertigte Urteile zugeben müsse? Wer das nicht einsieht, den dürfen wir nach des Aristoteles Worten stehen lassen, wo er steht. Andererseits darf unsere Lehre von der Evidenz nicht verantwortlich gemacht werden für die Umgestaltung, die ihr durch Husserls „Ideen“ (durch Einführung adäquater und inadäquater Evidenz, Wahrnehmungs Explosion usw.) zuteil wurde; auch Meinongs „evidente Vermutungen“ sind mit ihr unvereinbar.

6. Was Kant in seiner kopernikanischen Wendung Richtiges vorgeschwebt haben mag, habe ich an anderer Stelle dargelegt<sup>1)</sup>: Kant hat die Adäquationstheorie nicht gestürzt. Man könnte sich relativistisch so ausdrücken, daß er lediglich das Koordinatensystem aus dem Objekt in das Subjekt verlegt hat, indem er die Erkenntnis sich nicht nach den Dingen, sondern diese — sofern sie unsere Phänomene sind — sich nach unseren Erkenntnissen richten ließ. Man könnte ferner, der Redeweise der praktischen Vernunft sich bedienend, sagen, er mache die Erkenntnis aus einer heteronomen zu einer autonomen. Gleichwie aber in der Ethik und Wertlehre der richtige Standpunkt weder die Heteronomie noch die Autonomie, sondern die Orthonomie ist, so ist es auch hier in Sachen

<sup>1)</sup> Vgl. Philosophische Hefte 1929, 1 (3).

der theoretischen Vernunft weder der ptolomäische noch der kopernikanische Standpunkt. Unsere Erkenntnis richtet sich nicht nach den Dingen, die Dinge aber ebensowenig nach unserer Erkenntnis, sondern gewisse Urteile über die Dinge sind so, wie sie sein sollen, in sich gerechtfertigt, als richtig charakterisiert und daher Norm für Wahr und Falsch, Richtig und Unrichtig, und ein Urteil, das einer Erkenntnis widerspricht, kann unmöglich evident d. h. unmöglich eine Erkenntnis sein.

„*Quod clare et distincte percipio verum est*“ sagt Descartes und zielt auf nichts anderes als auf dies, und noch deutlicher Spinoza, Ethik II prop. 43, der bereits alle überspitzten Fragen nach den logischen Voraussetzungen der Erkenntnis im voraus treffend abgewiesen hat, indem er ausrief: „Wer kann wissen, daß er ein Ding erkennt, wenn er nicht vorher das Ding erkennt? Das heißt, wer kann wissen, daß er über ein Ding Gewißheit hat, wenn er nicht vorher über das Ding Gewißheit hat?“ „Was kann es ferner Klareres und Gewisseres geben, um als Norm der Wahrheit zu dienen, als eine wahre Vorstellung? Wahrlich, so wie das Licht sich selbst und die Finsternis offenbart, so ist die Wahrheit Norm von sich selbst und von dem Falschen.“<sup>1)</sup>

Der Sophist Protagoras hat das Credo aller Subjektivisten und Relativisten ausgesprochen, indem er lehrte:

---

<sup>1)</sup> Vgl. meine Besprechung von Cohen in der Deutschen Literaturzeitung 1929, Heft 30. Die Erkenntnislehre und Urteilkritik muß „gnoseologisch“ begründet werden. Der „ontologische“ Ausgangspunkt ist verkehrt: wie der naive Realismus unkritisch ist, so ist es auch der platonische. Jener glaubt die Dinge der Sinneswelt, dieser Dinge der noetischen Welt zum Ausgangspunkt nehmen zu dürfen.

Auch der platonische Realismus der Ideenwelt ist naiv; aber wie jener ist er natürlich und als erster Versuch einer Urteilkritik vollkommen begreiflich. Die Neu-Kantianer glaubten, Platon gegen diese Auffassung verteidigen zu müssen; ihn aber zu einem Cohenianer zu machen, ist um so verkehrter, als ja heute noch — und nicht nur im Lager der „idealistischen Philosophie“ — der Glaube an „ideale Gegenstände“, „Noemata“, „Objektive“ u. dgl. Undinge fortbesteht.

Der Mensch ist das Maß aller Dinge, der seienden, daß sie sind, und der nichtseienden, daß sie nicht sind.

Weder Platons Flucht in das transzendente Reich der Ideen, noch die diesseitigere Adäquationslehre des Aristoteles, noch auch die transzendente Methode Kants und der Kantianer mit ihrer kopernikanischen Wendung konnten jenen Protagoreismus völlig entwurzeln. Aber es bedurfte dieser Versuche, um endlich die nötige Korrektur an dem homo-mensura-Satze anbringen zu können: der einsichtig Urteilende, d. h. der Erkennende ist das Maß aller Dinge, der seienden, daß sie sind, und der nichtseienden, daß sie nicht sind. — Das ist der archimedische Punkt, von dem aus sowohl die ptolomäische als auch die kopernikanische Erkenntnistheorie aus den Angeln gehoben wird. Es ist das logische und erkenntnistheoretische *δός μοι ποῦ στώ*.

Diese Auflösung der Adäquationstheorie geht bei Brentano Hand in Hand mit der Erkenntnis, daß nur Dinge, Realia, Realwesen gedacht werden können und daß somit jene Irrealia wie Sein und Nichtsein, Existenz oder Nichtexistenz, Möglichkeit oder Unmöglichkeit, Sachverhalt und Wahrheit bloße Fiktionen sind, ganz abgesehen davon, daß jede Adäquationstheorie, wie gezeigt, sich in einem Zirkel bewegt. Die hier wiedergegebenen Abhandlungen und Briefe Brentanos behandeln die Frage der Adäquation teils ganz allgemein, teils in Polemik gegen Marty und den Herausgeber. Sie gelten ebenso, ja in höherem Maße gegen Meinong (vgl. Psychologie Bd. II Seite 158) und Husserl.

Es sollte doch einen gewissen Eindruck machen, wenn Brentano darauf verweist, daß die Annahme jener idealen, irrealen Gegenstände, Sachverhalte, ewigen Wahrheiten und jenes vielgepriesenen Reiches „ewiger Werte“ schon darum völlig wertlos ist, weil sie dem Relativismus und Skeptizismus gegenüber völlig wehrlos ist, denn wenn der Protagoreer von jenen „Wahrheiten“ und „Werten“ behauptet, daß sie nur für jenen bestehen,

der an sie glaubt, und für jenen nicht bestehen, der sie leugnet, was kann man mit jenen „ewigen Wahrheiten“ gegen ihn ausrichten? Was kann man anderes tun, als sich auf die Evidenz des Urteils oder der Wertung berufen? Als sich darauf berufen, daß das Urteil oder die Wertung als richtig charakterisiert ist? Und wenn das Urteil oder die Wertung als richtig charakterisiert ist, welchen Dienst leistet jene Annahme? Nicht den geringsten. Wer meinem einsichtigen Urteil oder meiner als richtig charakterisierten Wertung zuwider urteilt oder wertet, kann unmöglich evident urteilen oder werten, und ein meinem Akte qualitativ gleicher Urteils- oder Wertungsakt kann niemals einem als richtig charakterisierten widerstreiten. Es ist nicht einzusehen, was hierbei noch für die Absolutheit oder Objektivität oder Allgemeingültigkeit meines Urteils oder meiner Wertung vermißt werden könnte.

Auch Redewendungen wie:  $2 + 2 = 4$  sei eine „ewige Wahrheit“, besagen nichts anderes als: Unmöglich kann ein Urteil, das der apodiktischen Leugnung von  $2 + 2$ , die nicht 4 wären, widerspräche, evident sein. Man kann auch sagen: Unmöglich kann die apodiktische Leugnung von  $2 + 2$ , die nicht 4 wären, falsch sein, d. h. die apodiktische Leugnung von  $2 + 2$ , die nicht 4 wären, als einer Einsicht widerstreitend, leugne ich apodiktisch<sup>1)</sup>.

7. Die zweite Abteilung trägt den Titel: „*Der Übergang zur neuen Lehre*“. Sie enthält einen Brief und zwei Abhandlungen. Der Brief Brentanos vom März 1901 ist an Marty gerichtet und bedeutet einen Wendepunkt in der Lehre von den Begriffen. Von hier aus greift die Reform immer weiter bis zu jenem Punkt, der in der Abteilung III als die neue Lehre dargestellt wird. Ein weiterer Fortschritt auf der eingeschlagenen Bahn zeigt sich in der Abhandlung „*Über den Namen ‚existierend‘ und seine Äquivokationen*“. Diese Abhandlung aus dem

<sup>1)</sup> Vgl. die Abhandlungen Brentanos sub IV: „Wahrheit und Evidenz“.

Jahre 1904 ist sprachkritisch interessant; obgleich in manchen Punkten, besonders durch A. Martys „Untersuchungen“ überholt, und in den §§ 27, 28 und 29 noch Rudimente der Adäquationstheorie enthaltend, bedeutet sie doch schon zugleich die entschiedenste Absage an alle entia rationis und irrealia, insbesondere wird auch der sogenannte Begriff des Seienden oder Existierenden sprachkritisch untersucht. Hier und namentlich in einer Anmerkung, die ich einem Blatt vom 16. XI. 1905 entnehme, wird gezeigt, daß es sich bei den Terminis „Seiendes“, „Existierendes“ um bloß mitbedeutende Wörter und um denominationes extrinsecae handelt (vgl. Psychologie II Register). Die Abhandlung, betitelt „*Sprache*“, 1905, enthält, obgleich von anderen Fragen handelnd, wichtige Ergänzungen zu der vorangehenden Untersuchung, besonders in den §§ 3 bis 5.

8. Die dritte Abteilung ist betitelt „*Die neue Lehre*“. Sie besteht aus ausgewählten Briefstellen, die schon zum Teile in den Philosophischen Heften 1929 erschienen sind.

Brentano ist bereits im Vollbesitze der Klarheit über das Imaginäre aller sogenannten idealen Gegenstände und irrealen Wesenheiten und Sachverhalte. Man ziehe zum Vergleiche ganz besonders den in der Einleitung zum ersten Bande der Psychologie abgedruckten Brief vom 14. IX. 1909 heran und die dort im Anhang abgedruckten Abhandlungen. Die Briefe an Marty sind leicht verständlich, schwieriger sind die an mich gerichteten Briefe. Ich glaube daher, daß es nicht unwillkommen sein wird, wenn ich in meinen Anmerkungen noch eine Zusammenfassung des Gedankenganges hinzufüge<sup>1)</sup>.

9. Die abschließenden, unter IV vereinigten Diktate über „*Wahrheit und Evidenz*“ geben die Lehre in ihrer reifsten Form wieder; sie reichen bis in die letzten Lebensjahre Brentanos und ergänzen die Darlegungen

---

<sup>1)</sup> An dieser Stelle sei Herrn Dr. Georg Katkov für die sowohl bei dieser Zusammenfassung als auch sonst bei der Herausgabe dieses Bandes geleistete Hilfe herzlich gedankt.

der Briefe. Hierbei ergeben sich Wiederholungen; sie können nicht schaden; die völlige Verständnislosigkeit, auf die jene Lehren stoßen, bürgt uns dafür.

Der Anhang endlich bringt außer einem Rückblick auf die Entstehungsursachen der früheren Lehre, den ich, wie manche Anregung, meinem Freunde A. Kastil verdanke<sup>1)</sup>, auch einen Brief an Edmund Husserl und den vorgefundenen Teil eines solchen Briefes; die Frage nach dem Charakter der mathematischen Sätze, die Brentano hier erörtert, hat er wiederholt untersucht und zu verschiedenen Zeiten nicht übereinstimmend beantwortet; die hier aufgestellte These, wonach sie durchwegs den Charakter des Kontradiktionsgesetzes tragen, dürfte kaum aufrechtzuerhalten sein (man vergl. z. B. „*Versuch über die Erkenntnis*“ S. 111). Im Zusammenhange der in diesem Bande behandelten Probleme ist jedoch dieser Punkt nebensächlich; er wird von Brentano anderwärts untersucht. Die beiden brieflichen Äußerungen habe ich vielmehr nicht nur darum aufgenommen, weil sie das Verhältnis der Psychologie zur Logik berühren und gegen eine mißbräuchliche Anwendung des Namens „Logik“ Verwahrung einlegen, sondern insbesondere auch darum, weil sie das, was Husserl unter „Psychologismus“ versteht (S. 156/157), in hellstes Licht rücken und zeigen, wie unbegründet der Vorwurf ist, es mache derjenige, der die Logik zur Psychologie in Beziehung setzt, die „Wahrheit“ von unserer psychophysischen Organisation abhängig. Mit der Aufdeckung der Verwechslung, der Husserl hier zum Opfer fiel, entfällt der Beweggrund, der die ‚Phänomenologie‘ zu immer abwegigern Spekulationen verführt hat.

---

<sup>1)</sup> Ähnliche Gründe, wie sie Brentano hier für seinen Irrtum namhaft macht, sind überall im Spiele, wo der Glaube an ideale und irreale Gegenstände herrscht: die Macht der philosophisch sorglosen und darum irreführenden Volkssprache, die praktische nicht aber theoretische Ziele verfolgt; dieser Sprache aber muß sich der Philosoph so lange bedienen, als keine *characteristica universalis* geschaffen ist, die auf psychologischer Analyse beruht.

Wird allen diesen Bemühungen eines Denkers vom Range Brentanos nach wie vor das gleiche Los allgemeiner Nichtbeachtung zuteil werden? Werden die Vertreter der deutschen Philosophie nach wie vor sich der Aufgabe entschlagen, die Kritik nachzuprüfen, die ihren phänomenologistischen und transzendentalistischen Gebilden durch Brentano zuteil wird? Und wird er von den Phänomenologen und Transzendentalisten weiter als Vertreter eines längst überwundenen und ad absurdum geführten Psychologismus bezeichnet werden?

Sehen wir, was für eine Bewandnis es mit diesem Psychologismus hat.

## II. Psychologismus und Phänomenologismus

10. Husserl gilt heute weithin als der typische Vertreter eines Antipsychologismus; der Psychologismus, den er bekämpft, wird durch folgende Momente charakterisiert: 1. als Psychologist wird jeder bezeichnet, der die Allgemeingültigkeit der Wahrheit auf allgemein menschliche konstitutionelle Determination zurückführt oder die Allgemeingültigkeit der Erkenntnis bestreitet (Log. Unt. I S. 191, 121). 2. Insbesondere jener, der die Evidenz als ein Gefühl auffaßt (Log. Unt. I S. 180, II. 2. Teil S. 127). 3. Wer leugnet, daß die Richtigkeit eines Urteils in etwas anderem bestehe als in dessen Angemessenheit an „die Wahrheit“ (Log. Unt. I, S. 150, 186, 191). 4. Jeder der leugnet, daß es „ideale Gegenstände“<sup>1)</sup>, ideale Bedeutungen, „Sätze“, Sachverhalte (Log. Unt. I, 191), „ideale Einheiten“, Ideen, die „in Akten der Ideation erlebt werden“ (Log. Unt. I S. 129), Urteilsinhalte, Affirmate und Negate als ideale Einheiten gebe.

<sup>1)</sup> „Die Zahl Drei, die Wahrheit, die nach Pythagoras benannt ist, u. dgl., das sind, wie wir erörtert haben, nicht empirische Einzelheiten oder Klassen von Einzelheiten, es sind ideale Gegenstände, die wir in Aktkorrelaten des Zählens, des evidenten Urteilens u. dgl. ideierend erfassen.“ (Husserl Log. Unt. Bd. I<sup>2</sup> S. 187.)

Diese Thesen sind größtenteils den Logischen Untersuchungen entnommen, die als Grundlage und Ausgangspunkt aller anderen Entwicklungen und Abarten der sog. „Phänomenologie“ gelten. Es ist nun in höchstem Maße auffallend und aller historischen Wahrheit entgegen, daß man auf Grund dieser Aufstellungen Husserls die Erkenntnistheorie Brentanos als „psychologistisch“ bezeichnet.

Ich setze hier einige Stellen aus Brentanos Ursprung sittlicher Erkenntnis (1889) neben einige charakteristische Sätze aus Husserls Log. Unt.<sup>1)</sup> I. Bd. 2. Aufl. 1913, II. Bd. 1. Teil 1913, 2. Teil 1921:

Brentano Ursprung s. E. 1889 S. 80/81<sup>1)</sup>: „Auch kommt dem Urteile, dessen Wahrheit einer einsieht, immer Allgemeinheit zu; d. h. es kann von dem, was er einsieht, nicht ein anderer das Gegenteil einsehen, und jedermann irrt, der das Gegenteil davon glaubt.“

Auch mag, da was ich hier sage zum Wesen der Wahrheit gehört, wer etwas als wahr einsieht, erkennen, daß er es als eine Wahrheit für alle zu betrachten berechtigt ist.“

Husserl Log. Unt. I S. 191: „Und dementsprechend haben wir auch die Einsicht, daß niemandes Einsicht mit der unsrigen — wofern die eine und andere wirklich Einsicht ist — streiten kann.“

Brentano Ursprung s. E. 1889 S. 79: „Die Eigentümlichkeit der Einsicht, die Klarheit, Evidenz gewisser Urteile, von der ihre Wahrheit unabtrennbar ist, hat wenig oder nichts mit einem Gefühl der Nötigung zu tun... Zu helfen ist hier nur, wenn man das, was die Einsicht gegenüber anderen Urteilen auszeichnet, als innere Eigentümlichkeit in dem Akte des Einsehens selber sucht.“

Husserl Log. Unt. I. S. 189: „Evidenz ist kein akzessorisches Gefühl, das sich zufällig oder natur-

<sup>1)</sup> Ich zitiere Husserl nach der 2. Auflage, Brentano hier nach der Erstausgabe; die Sperrungen rühren von mir her.

gesetzlich an gewisse Urteile anschließt. Es ist überhaupt nicht ein psychischer Charakter, der sich an jedes beliebige Urteil einer gewissen Klasse (sc. der sog. „wahren Urteile“) einfach anheften ließe“ usw.

Man vergleiche ferner den Wortlaut folgender beiden Stellen: Brentano Ursprung sittlicher Erkenntnis 1889 § 11: „Die Gebote der Logik sind natürlich gültige Regeln des Urteilens, d. h. man hat sich darum an sie zu binden, weil das diesen Regeln gemäße Urteil sicher, das von diesen Regeln abweichende Urteilen dem Irrtum zugänglich ist: Es handelt sich also um einen natürlichen Vorzug des regelmäßigen vor dem regelwidrigen Denkverfahren“ und Husserl Logische Untersuchungen I S. 157: „Die allgemeine Überzeugung, welche in den logischen Sätzen Normen des Denkens sieht, kann nicht ganz haltlos, die Selbstverständlichkeit, mit der sie uns einleuchtet, nicht reiner Trug sein. Ein gewisser innerer Vorzug in Sachen der Denkregelung muß diese Sätze vor anderen auszeichnen.“

Es ist auch bemerkenswert, daß in diesem ersten Bande der Logischen Untersuchungen Husserl bei seiner Bekämpfung des Psychologismus nirgendwo Brentano selbst bekämpft, ihn allerdings auch nicht als Quelle seiner antipsychologistischen Kritik namhaft macht.

11. Die eben angeführten Belegstellen beziehen sich auf die ersten zwei Punkte der antipsychologistischen Thesen. Sie erhalten durch die vorliegenden Abhandlungen noch weitere zahlreiche Bestätigungen. Auch jene antipsychologistische Lehre, die unter 3 näher charakterisiert ist, die sogenannte Adäquationstheorie, hat Husserl unmittelbar aus den Schriften und Vorträgen Brentanos übernommen, der hier die aristotelische Tradition weiterführt und modifiziert; insbesondere die Annahme der sub 4 angeführten irrealen Sachverhalte (Existenzen und Nichtexistenzen) hat Brentano z. B. in den ersten der hier abgedruckten Abhandlungen zu dem Zwecke eingeführt, um die Adäquation mit ihnen

an die Stelle der *adaequatio intellectus et rei* zu setzen. Er hat demnach auch gewisse irreale Wesenheiten, für die dann seine Schüler neue Namen eingeführt haben (Meinong z. B. spricht von „Objektiv“, wo andere von „Sachverhalten“ oder „Wahrheiten“ sprechen) und die unter den allgemeinen „Begriff“ der von Husserl sogenannten idealen Gegenstände fallen, einmal gelehrt.

Wir haben oben, Seite VIII, schon gesehen, daß Brentano in früherer Zeit auch „Existenz und Nichtexistenz“ als Korrelate des Wahrheitsbegriffes aufgefaßt hat. In Husserls „Ideen“, Seite 265, ist diese von Brentano längst verlassene und als fiktiv verurteilte Lehre erneuert: „Wir erkannten, daß die Wesensdeskription des Bewußtseins auf diejenige des in ihm Bewußten zurückführe, das Bewußtseinskorrelat vom Bewußtsein untrennbar und doch nicht reell in ihm enthalten sei.“ Auch der Umstand, daß für diese Korrelate die Ausdrücke „Negate“ und „Affirmate“ neu geprägt werden, kann uns nicht hindern, den Ursprung zu erkennen. Allerdings ist Brentano niemals dem Wahne verfallen, in jenen vermeintlichen Bewußtseinskorrelaten (Urteilskorrelaten) das Objekt des Urteils zu sehen, während Husserl, indem er dies tut, genötigt ist, den Unterschied von affirmativen und negativen Urteilen aufzuheben und in das vermeintliche Urteilsobjekt zu verlegen<sup>1)</sup>. Eben- sowenig wird man bei Brentano etwas von „Sachverhaltenswahrnehmung“ (Log. Unt. II. 2 Seite 140, 122) vorfinden. Auch ist Brentano fern davon, „die Zahl Drei“ für einen idealen Gegenstand zu halten; für derartige Lehrmeinungen ist vielmehr Bolzano verantwortlich, der von Brentano wohl geschätzt und empfohlen wurde, aber nicht wegen

<sup>1)</sup> Von der widersinnigen Lehre, die bestreitet, daß das verneinende Urteil als Ursprungsquelle alles Redens von Nichtsein und Nichts anzusehen sei, ist es nur ein Schritt zu der absurden Mystik der Heideggerschen Nichts-Theorie, die in Stimmungen und Gefühlen der „Wesensschau“ des Nichts näher zu kommen wähnt. Hierüber soll meine Schrift über „Nichts und Alles“ handeln.

dieser Lehren, sondern wegen seiner kritischen Stellung Kant gegenüber und seiner Hinneigung zu Leibniz.

In unausgesetzter Forschung und Selbstkritik hat nun der spätere Brentano sowohl die Adäquationstheorie (§ 10 sub 3) als auch die Lehre von den Sachverhalten, Sinngebilden, Wertverhalten, irrealen oder idealen Gegenständen (§ 10 sub 4) als irrig erkannt und widerlegt — in Publikationen zum erstenmal 1911 in der Neuauflage der „Klassifikation der psychischen Phänomene“, in Briefen an seine Schüler und Freunde seit 1905.

In der Neuausgabe der Psychologie Bd. II (der 3. Auflage der „Klassifikation“) ist eine Reihe umfangreicher Abhandlungen über diese Fragen aus dem Nachlasse hinzugekommen; sie wurden, wie gesagt, bisher keiner näheren Beachtung gewürdigt. Nun, diese Haltung der Phänomenologen und Transzendentalisten entmutigt uns nicht, an eine Regeneration der Philosophie zu glauben und durch Veröffentlichung und Bearbeitung dessen, was der hervorragendste philosophische Geist unserer Zeit an genialen Errungenschaften hinterlassen hat, an jener Gesundung mitzuwirken. Ich stehe nicht an zu sagen, daß mit dem endgültigen Sturze der Adäquationstheorie, insbesondere aber mit der Befreiung der Erkenntnislehre von den Schlacken, die der Evidenztheorie durch ihre Verquickung mit der Adäquationstheorie anhafteten, und endlich durch die Erkenntnis, daß es ein Bewußtsein von anderem als von Dingen, d. h. von Realien, Realwesen (Onta im Sinne der aristotelischen Kategorien) nicht geben könne, der größte Fortschritt der Erkenntnistheorie und Logik verbunden ist, der seit den Tagen der Antike in der Geschichte der Philosophie zu verzeichnen ist.

### III. Was ist Wahrheit?

12. Unsere Lehre ist diese: Alle Ausdrücke, wie „wahr“ und „falsch“, „richtig“ und „unrichtig“, „Wahrheit, ewige Wahrheit, objektive Gültigkeit, Geltung“ usw.

üben in der Sprache die Funktion aus, irgendwie den Gedanken an einen evident Urteilenden wachzurufen; nicht als ob die Vorstellung des evident Urteilenden die Bedeutung dieser Worte ausmache, sondern so, daß die Redewendungen, welche sich dieser Ausdrücke bedienen, von keinem verstanden werden könnten, der nicht den Begriff des evident Urteilenden dächte.

Machen wir uns vor allem klar, wovon wir sprechen, wenn wir von einem „wahr Urteilenden“ reden. Nach unserer Auffassung ist der Begriff „in sich gerechtfertigtes“ = „vollkommen richtiges“ = „vollkommen korrektes“ = „einsichtiges Urteil“ = „erkennendes Urteil“ = „Urteil wie es sein soll“ unmittelbar aus der Anschauung geschöpft und, wie allgemein bei Gewinnung von Begriffsbestimmungen, springt sein wesentliches Merkmal bei dem Vergleiche mit Urteilen, die dieses Merkmals entbehren, hervor. Sowohl jede psychologische Untersuchung über den kausal-genetischen Ursprung als auch jede sog. „transzendente“ Untersuchung über seine logische Voraussetzung zeugt von der Verkenntung dessen, was ein in sich gerechtfertigtes Urteil, ein Urteil wie es sein soll, ist.

Nun gibt jeder, der überhaupt die Erkenntnistheorie auf evidente Urteile stützt, zu, daß wohl alle einsichtigen Urteile wahr, aber nicht alle wahren Urteile evident sind. Worauf zielt diese Unterscheidung? Unseres Erachtens auf folgendes: Es ist eine der ersten und grundlegenden, apriorisch-apodiktischen, axiomatischen Einsichten, daß über denselben Gegenstand nicht zwei einander widersprechende evidente Urteile gefällt werden können<sup>1)</sup>.

Demnach kann keinem evidenten Urteil ein anderes evidentes Urteil widersprechen. Hiermit ist die Allgemeingültigkeit der Erkenntnis a priori absolut gesichert. Weiterhin wissen wir, daß es Urteile gibt, denen

---

<sup>1)</sup> Dies ist nicht zu verwechseln mit der aus Mißverständnis erwachsenen These Höflers, die die Unmöglichkeit widerstreitender Urteile im selben Subjekte behauptet.

die Einsicht mangelt, die aber den evidenten Urteilen qualitativ gleich sind und daher einem evidenten ebenfalls nicht widersprechen, d. h. nicht qualitativ entgegengesetzt sein können. Dieser Umstand macht sie den evidenten insofern logisch äquivalent, als sie eben niemals mit Einsichten in Widerspruch geraten können, als man die gleichen Folgerungen aus ihnen ziehen kann und als sie ihnen auch praktisch gleichwertig sind. Indem man den Umstand, daß diese Urteile einem evidenten nicht widersprechen können, fiktiverweise wie eine Eigenschaft oder ein Merkmal der betreffenden Urteile behandelt, bildet man sich eine Bezeichnung (*denominatio extrinseca*), die sowohl auf die einsichtigen als auch auf jene blinden Urteile anwendbar ist, die einem evidenten Urteile unmöglich widersprechen können. Beiderlei Urteile nennt man eben wegen der Unmöglichkeit, einem evidenten zu widersprechen, „wahre“ Urteile, und jetzt begreift sich auch auf das leichteste der oben angeführte, allgemein zugestandene Satz, daß alle einsichtigen Urteile wahr, aber nicht alle wahren Urteile evident sein müssen.

Es begreift sich aber auch, daß man allgemein lehrt, es handle sich bei der Frage nach der Wahrheit eines Urteils nicht um eine psychologische, sondern um eine logische Frage; in der Tat wird durch das grammatische Prädikat „wahr“ in Wirklichkeit gar nichts von dem betreffenden Urteile ausgesagt, insbesondere wird keine psychologische Eigenschaft, namentlich nicht Evidenz, von ihm prädiert, und zwar darum nicht, weil überhaupt kein Urteilsakt vorliegt, der direkt etwas von dem sog. wahren Urteil aussagt<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Nach Husserl *Log. Unt.* I<sup>2</sup> S. 176/177 meint man mit dem Satz des Widerspruchs, „wenn man sich nicht mißversteht“, nichts anderes als: „von zwei kontradiktorischen Sätzen (Urteilsinhalten) ist einer wahr und einer falsch“. Etwas anderes dagegen besage der Satz: „Von zwei kontradiktorischen Urteilen ist eines richtig und eines unrichtig“; dieser sei bloß die Folge jener ersten, eigentlichen Formulierung. Bei jenem eigentlichen Satze des Widerspruchs habe man überhaupt nicht an Urteile

Auf keine Weise kann man die Richtigkeit des Gesagten deutlicher ersehen als aus dem Umstände, daß ein wahres Urteil, ohne daß sich das Geringste an ihm änderte, aus einem wahren zu einem falschen werden kann. So, wenn ich z. B. urteile und zu urteilen fortfahre: „Es regnet“ und währenddem der Regen aufhört. Wenn nun bei der Aussage „das Urteil A ist wahr“ in der Tat nichts von dem Urteil A prädiziert wird, so entsteht die Frage: Welchen Gedanken drückt also diese Aussage aus? Wir antworten: Wenn wir ein Urteil „wahr“ nennen, so besagt dies, daß ein evidentes Urteil über denselben Gegenstand unmöglich von dem „wahr“ genannten Urteile qualitativ verschieden sein könne<sup>1)</sup>. Die Evidenz eines

als reale Akte zu denken, und in keinem Falle wären sie die hierhergehörigen Objekte. Diese allzu subtile Unterscheidung ist schon darum widersinnig, weil auch der Terminus „richtig“, wenn er etwas anderes bedeuten soll als „evident“, kein wirkliches (logisches) Prädikat ist, das jenem Urteilsakte zugesprochen wird, den man richtig nennt, sondern als bloße *denominatio extrinseca* fungiert, indem hiermit nichts anderes zum Ausdruck gebracht wird als der Gedanke, daß ein dem richtig genannten Urteile widersprechendes Urteil als evidentes (als richtig charakterisiertes) unmöglich ist.

Nichts anderes bedeutet aber — „wenn man sich nicht mißverstehet“ — der Satz: „Von zwei kontradiktorischen Sätzen ist einer wahr und einer falsch“. Auch hier wird — und insofern schwebt Husserl etwas Wahres oder Richtiges vor — nicht das „wahr“ genannte Urteil Subjekt irgendeiner Prädikation, aber noch weniger ein idealer Satz oder Urteilsinhalt, sondern es wird auch hier ein dem „wahr“ genannten Urteile widersprechendes evidentes Urteil als solches apodiktisch gelehnet. Nur die Unterwerfung unter die Diktatur der sprachlichen Fiktionen macht viele seelenblind für die psychognostische Analyse. Wohin dieser fiktionalistische Irrweg führt, kann man daraus ersehen, daß für Husserl „das“ Urteil  $2 + 2 = 5$  ( $2 + 2 = 6$ ,  $2 + 2 = 7$  usw.) eines ist neben „dem“ Urteil „es gibt Drachen“, mit andern Worten, sein ideales Ideenreich ist bevölkert nicht nur mit allen möglichen ewigen „Wahrheiten“, sondern auch mit allen möglichen „ewigen“ Falschheiten, so daß das „reine Bewußtsein“ um die Fülle seiner Noemen nicht zu beneiden ist.

<sup>1)</sup> Die Unmöglichkeit eines widersprechenden Urteils darf aber nicht mit der Möglichkeit eines qualitativ gleichen verwechselt werden, was nicht selten der Fall ist. Wir kommen darauf zurück.

urteilenden Bewußtseins, das dem „wahr“ genannten nicht qualitativ gleich wäre, wird apodiktisch geleugnet<sup>1)</sup>.

13. Gegen diese Analysen hat Ehrenfels einen Einwand erhoben, dessen Berücksichtigung zur Klärung des Problems beiträgt: Gesetzt, es sei aus irgendeinem Grunde schlechthin unmöglich, zu positiven oder negativen Erkenntnissen über gewisse Dinge zu gelangen. Es sei z. B. schlechthin und allgemein unmöglich, zu einer Erkenntnis darüber zu gelangen, ob es einen 100 Kilo schweren Diamanten gibt oder nicht. Sonach wäre es auch unmöglich, sowohl dem Urteile, welches dieses Ding anerkennt, als auch einem solchen, das es leugnet, mit Evidenz zu widersprechen. Gemäß unseren obigen Ausführungen wäre daher sowohl das den Diamanten bejahende als auch das ihn verneinende „wahr“, weil es unmöglich wäre, beiden evident zu widersprechen, und zugleich wären sie beide falsch, da weder ein bejahendes, noch ein verneinendes Urteil über dieses Ding evident sein könnte.

Dieser Einwand erledigt sich auf folgende Weise: Gesetzt, es gäbe einen solchen unerkennbaren Riesendiamanten. Dann gilt: Selbst wenn ein erkennendes Bewußtsein betreffend dieses Ding möglich wäre, könnte es unmöglich verneinend sein. Falsch wäre es aber zu sagen, daß, falls ein erkennendes Bewußtsein möglich wäre, es unmöglich bejahend sein könnte. Es ist also in dem angenommenen Falle des unerkennbaren Dinges seine evidente Verneinung aus doppeltem Grunde unmöglich: Einmal, weil gemäß der Voraussetzung eine ihn betreffende Erkenntnis ausgeschlossen ist, dann aber, weil, selbst wenn eine Erkenntnis möglich wäre, es keinesfalls eine verneinende Erkenntnis sein könnte. Dagegen ist eine bejahende Erkenntnis dieses Dinges nur aus dem Grunde unmöglich, weil es voraussetzungsgemäß schlechthin unerkennbar ist<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Psychologie II Index unter „Richtig“.

<sup>2)</sup> Variiert man das Beispiel dahin, daß eine negative Erkenntnis ausgeschlossen ist, so ergibt sich mutatis mutandis das Analoge.

Diese Unerkennbarkeit gibt aber keinen Anlaß, das negative Urteil für wahr zu erklären, denn laut unseren obigen Bestimmungen erklären wir ein Urteil erst dann für wahr, wenn eine Erkenntnis als eine diesem Urteile widersprechende unmöglich ist, nicht aber dann, wenn schlechthin eine Erkenntnis über dieses Ding unmöglich ist. Das den unerkennbaren Diamanten bejahende Urteil aber müssen wir trotz der Unmöglichkeit, es evident zu fällen, für wahr erklären, weil, ganz gleichgültig ob eine Erkenntnis über jenes Ding möglich ist oder nicht, eine der Bejahung widersprechende verneinende Erkenntnis unmöglich ist.

14. Durch unsere vorausgehenden Darlegungen dürfte genügend klar geworden sind, daß wir weit davon entfernt sind, Logik in Psychologie der Evidenz aufgehen zu lassen (Husserl, Log. Unt. I S. 184). Haben wir doch gezeigt, daß, wenn wir von einem Urteile aussagen, es sei wahr, wir von ihm nicht etwa präzisieren, es sei evident, ja überhaupt nichts von ihm präzisieren; andererseits aber enthält die Aussage: „ein Urteil ist wahr“ unweigerlich den Gedanken an ein evidentes Urteil, nämlich an das dem „wahr“ genannten widersprechende, und zwar wird dieses als evidentes apodiktisch geleugnet. Es wird also das, was man die „Unmöglichkeit“ der kontradiktorischen Evidenz nennt, behauptet. Und es ist nicht etwa eine logische Äquivalenz des Satzes „ein Urteil ist wahr“, sondern es ist sein Sinn, seine Bedeutung, d. h. das, was gedacht werden muß, wenn der Satz verstanden werden soll. Husserl hat hingegen den „Begriff“ der Wahrheit mit der „Möglichkeit evidenten Urteilens“ in Verbindung gebracht. „Diese Umwendung des Begriffes Wahrheit in den der Möglichkeit evidenten Urteilens“ (Log. Unt. I S. 181) ist ein Gedanke, der in den früheren Vorlesungen und Schriften Brentanos eine Rolle spielt. So heißt es in der Psychologie (Buch 2 Kap. 8 Bd. II S. 90) bei der Erörterung der Frage der richtigen Wertung, „ob der Gegen-

stand von der Art sei, daß man zu ihm in die betreffende Beziehung treten könne“, und in dem Logikkolleg Brentanos (1875) lesen wir: „Der Gegenstand ist‘ bedeutet . . ., daß der Gegenstand anzuerkennen ist, d. h. daß er mit Recht anerkannt werden kann.“

Von hier aus ist die Definition des Wahren oder Seienden im Sinne des Wahren als dessen, was mit Recht anerkannt werden kann, wie in Husserls Schriften auch in jene Anton Martys übergegangen.

Indes ist diese Bestimmung gerade die unvollkommenste; sie alterniert mit anderen wie: „das Anzuerkennensein“ S. 89 Psych. II oder das „Anerkenntliche“ (so Marty), das „Anzuerkennende“ oder „Anerkennenswerte“, „das, was anerkannt werden soll“. Diese letzten Ausdrücke kommen dem Richtigen schon näher, = etwas, dessen Bejahung unmöglich falsch sein kann, = dessen Verneinung unmöglich evident sein kann.

Daß aber Brentano alle jene Bestimmungen, die mit der Möglichkeit des evidenten Anerkennens operieren, schließlich verworfen und durch die von uns verteidigten ersetzt hat, haben wir schon oben dargetan. Warum ist eine solche Bestimmung des Wahren durch Bezugnahme auf ein mögliches evidentes Bewußtsein zu verwerfen? Erstens, weil wir bereits positiv aufgezeigt haben, daß sie in dem sogenannten Begriffe des Wahren nicht eingeschlossen ist. Zweitens, weil sie zu der ungeheuerlichen Annahme der apriorischen Möglichkeit eines evidenten Bewußtseins führt, das nicht nur alles erkennt, was ist, sondern auch alles evident leugnet, was nicht ist und nicht sein kann. Macht man damit Ernst, so kommt man a priori zur Annahme der Möglichkeit eines allwissenden Geistes, der alle *vérités de fait* und alle *vérités de raison* umfaßt; dieser Weg aber führt bekanntlich rettungslos zum ontologischen Gottesbeweis<sup>1)</sup>. Husserl

<sup>1)</sup> Vgl. Brentano, „Vom Dasein Gottes“ ed. Kastil. Dieser macht dort S. 496 auf einen regressus in infinitum aufmerksam, der in jener „Umwendung“ zur „Möglichkeit“ läge. Denn was

allerdings sucht dieser Konsequenz durch die Unterscheidung von realer und idealer Möglichkeit (Log. Unt. I S. 185) zu entgehen. Es gebe Evidenzen, die psychologisch unmöglich und doch — „ideal zu reden“ — ganz gewiß ein mögliches psychisches Erlebnis sind. Diese „ideale Möglichkeit einer Evidenz“ entwickelt sich in den „Ideen“ schließlich zu der Fiktion eines „reinen Bewußtseins“. — Ob reines Bewußtsein, ob transzendentales Bewußtsein, man will dem „Psychologismus“ entgehen und wird in einen Hyperpsychologismus hineingetrieben, in die Konstruktion eines märchenhaften Hyperbewußtseins, und das alles nur darum, weil man, wie schon gesagt, die Unmöglichkeit eines dem „wahren“ widersprechenden Urteils verwechselt mit der Möglichkeit eines ihm qualitativ gleichen.

Aber an allen diesen Konstruktionen<sup>1)</sup> ist doch insofern etwas Wahres, als sie alle darauf hinweisen, daß jeder Gedanke an „Wahrheit“ den Gedanken an ein einsichtiges Bewußtsein irgendwie einschließt. Auf dieses Irgendwie aber kommt alles an, und gerade dieses Wie verfehlt jeder Phänomenologismus und Transzendentalismus.

Das an und für sich zu billigende Motiv für die Konstruktion aller dieser hyperpsychologistischen, phänomenologistischen und transzendentalistischen Fiktionen ist das altplatonische Streben nach Sicherung dessen, was man Absolutheit, Allgemeingültigkeit der Wahrheit<sup>2)</sup> nennt.

heißt „möglich“? So viel wie „nicht unmöglich“. Und „etwas ist unmöglich“? Doch nicht = „was apodiktisch verworfen wird“! Sonach nur „das, was apodiktisch verworfen werden kann“, d. h. wovon es nicht unmöglich ist, daß es apodiktisch verworfen wird usw. usw.

<sup>1)</sup> Man vgl. Husserl, Ideen S. 278: „Alles, was immer Welt und Wirklichkeit heißen mag, muß im Rahmen eines wirklichen oder möglichen Bewußtseins vertreten sein.“ S. 106: „Absolute Realität gilt genau so viel wie ein rundes Viereck.“ S. 94: „Sein, Realität ist . . . nur Bewußtsein.“

<sup>2)</sup> Man glaubt, Husserl habe die Brentanosche Erkenntnislehre „überwunden“. Tatsächlich ist er auf der Stufe der Psychologie Brentanos vom Jahre 1874 stehengeblieben. Dort spricht

So wendet sich Husserl a. a. O. S. 127 gegen Sigwart, sofern dieser behauptet, es sei eine Fiktion, als könne das Urteil wahr sein, abgesehen davon, daß irgendeine Intelligenz dieses Urteil denkt. In der Tat hat es einen guten Sinn zu sagen  $2 + 2 = 4$  sei eine ewige Wahrheit, die gelte, auch wenn niemand sie denke. Aber der gute Sinn dieses Ausspruches ist nicht jener, den Husserl und die unentwegten Verteidiger eines „Reiches ewiger Wahrheiten“ ihr unterlegen, sondern es ist der uns schon wohlbekannte apodiktische Gedanke, daß ein qualitativ anders Urteilender nicht einsichtig (nicht so, wie ein Urteilender urteilen soll) urteilen könne.

z. B. in Buch 2 Kapitel 8 (Bd. II<sup>3</sup> S. 121) Brentano ganz wie der spätere Husserl, als ob Evidenz nichts anderes wäre als „Erlebnis der Wahrheit“ (Log. Unt. I 176 ff., S. 190 ff.) oder ein Erfassen der Wahrheit, Brentano spricht sogar vom Erfassen der Gesetze usw. Weitere Parallelstellen enthalten die Kollegien über Logik, die Brentano in Wien gehalten hat. Ich drucke hier aus einem solchen die Stelle aus Blatt 461 des Kollegienhefts ab: „Ähnlich, wie das evidente Urteil zur Existenz oder Wahrheit des Objekts, verhält sich die als richtig charakterisierte Liebe zur Güte des Objekts.“ Auf dem vorangehenden Blatte wird Existenz gleichgesetzt der Wahrheit des Objekts, Nichtexistenz der Falschheit des Objekts. Husserl hält sich wortgetreu an diese Sprechweise der Psychologie und der Kollegien Brentanos und argumentiert schließlich: „Denn wie selbstverständlich ist, daß wo nichts ist, auch nichts zu sehen ist, so ist es nicht minder selbstverständlich, daß wo keine Wahrheit ist, auch kein als wahr Einsehen geben kann, m. a. W. keine Evidenz ist.“ Wir wollen den allerdings nichtpsychologistischen, aber auch durchaus unpsychologischen Satz, daß wo nichts ist, auch nichts gesehen werden kann (sog. Eigengrau! Halluzinationen usw.) nicht untersuchen. Aber was besagt der Satz „Wo keine Wahrheit ist, ist kein Einsehen möglich“? Offenbar ist das „Wo“ nicht örtlich zu nehmen; sonach: wenn keine Wahrheit ist, ist auch ein Einsehen nicht möglich. Was aber besagt der Satz „wenn keine Wahrheit ist, so ist Einsicht unmöglich“? Unserer Analyse gemäß nichts anderes als: „Wenn eine gewisse Einsicht als bejahende bzw. verneinende unmöglich ist, so ist eine Einsicht unmöglich.“

Wenn „ $2 + 2$  kann unmöglich etwas anderes als 5 ergeben“ keine Wahrheit ist, d. h. als apodiktische Einsicht unmöglich ist, so ist ein solches Einsehen unmöglich, demnach das schönste idem per idem.

